

b) die Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertreter, Räumlichkeiten, Archive und Dokumente zu achten.

#### Artikel 51

##### *Verhältnismäßigkeit*

Gegenmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem erlittenen Schaden stehen, wobei die Schwere der völkerrechtswidrigen Handlung und die betreffenden Rechte zu berücksichtigen sind.

#### Artikel 52

##### *Bedingungen für die Anwendung von Gegenmaßnahmen*

1. Bevor der verletzte Staat Gegenmaßnahmen ergreift,

a) hat er den verantwortlichen Staat im Einklang mit Artikel 43 aufzufordern, die ihm nach dem Zweiten Teil obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen;

b) hat er dem verantwortlichen Staat jeden Beschluss, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, zu notifizieren und ihm Verhandlungen anzubieten.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b kann der verletzte Staat die dringlichen Gegenmaßnahmen ergreifen, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlich sind.

3. Gegenmaßnahmen dürfen nicht ergriffen werden, und bereits ergriffene Gegenmaßnahmen müssen ohne schuldhaftes Zögern suspendiert werden,

a) wenn die völkerrechtswidrige Handlung nicht länger andauert und

b) wenn die Streitigkeit vor einem Gericht anhängig ist, das befugt ist, für die Parteien bindende Entscheidungen zu fällen.

4. Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn der verantwortliche Staat die Streitbelegungsverfahren nicht nach Treu und Glauben anwendet.

#### Artikel 53

##### *Beendigung der Gegenmaßnahmen*

Gegenmaßnahmen sind zu beenden, sobald der verantwortliche Staat die ihm nach dem Zweiten Teil obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf die völkerrechtswidrige Handlung erfüllt hat.

#### Artikel 54

##### *Ergreifung von Maßnahmen durch andere Staaten als den verletzten Staat*

Dieses Kapitel berührt nicht das Recht eines Staates, der nach Artikel 48 Absatz 1 berechtigt ist, die Verantwortlichkeit eines anderen Staates geltend zu machen, rechtmäßige Maßnahmen gegen diesen Staat zu ergreifen, um die Beendigung der Verletzung und die Wiedergutmachung zu Gunsten des verletzten Staates oder der Begünstigten der Verpflichtung, die verletzt wurde, sicherzustellen.

## VIERTER TEIL

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 55

##### *Lex specialis*

Diese Artikel finden keine Anwendung, wenn und soweit die Voraussetzungen für das Vorliegen einer völkerrechtswidrigen Handlung oder der Inhalt oder die Durchsetzung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates speziellen Regeln des Völkerrechts unterliegen.

#### Artikel 56

##### *Fragen der Staatenverantwortlichkeit, die nicht durch diese Artikel geregelt sind*

Soweit Fragen der Verantwortlichkeit eines Staates für eine völkerrechtswidrige Handlung durch diese Artikel nicht geregelt werden, unterliegen sie weiterhin den anwendbaren Regeln des Völkerrechts.

#### Artikel 57

##### *Verantwortlichkeit internationaler Organisationen*

Diese Artikel lassen Fragen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation oder eines Staates für das Verhalten einer internationalen Organisation unberührt.

#### Artikel 58

##### *Individuelle Verantwortlichkeit*

Diese Artikel lassen Fragen der individuellen völkerrechtlichen Verantwortlichkeit von Personen, die im Namen eines Staates handeln, unberührt.

#### Artikel 59

##### *Charta der Vereinten Nationen*

Diese Artikel lassen die Charta der Vereinten Nationen unberührt.

## RESOLUTION 56/84

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/590 und Corr.1, Ziffer 8)<sup>36</sup>.

### 56/84. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

#### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland<sup>37</sup>,

den Angehörigen der Opfer der abscheulichen Terrorakte vom 11. September 2001 *ihr tief empfundenes Beileid* und der Regierung und dem Volk des Gastlandes ihre Solidarität *bekundend*,

<sup>36</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

<sup>37</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfzigste Tagung, Beilage 26 (A/56/26).*

*unter Hinweis* auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>38</sup> und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>39</sup> sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

*in der Erwägung*, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 37 seines Berichts<sup>37</sup> an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die für sie sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, und ersucht das Gastland, auch künftig alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

4. *stellt fest*, dass die Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, im Berichtszeitraum nach wie vor in Kraft waren, ersucht das Gastland, die Aufhebung dieser Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

5. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>39</sup> auch künftig die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, unter anderem zum Zweck der Teilnahme an offiziellen Tagungen der Vereinten Nationen, gewährleisten wird;

6. *ersucht* das Gastland, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um das im Hinblick auf das Parken diplomatischer Fahrzeuge bestehende Problem in einer fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Art und Weise zu lösen, mit dem Ziel, den wachsenden Bedürfnissen der diplomatischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen, und sich mit dem Ausschuss in dieser wichtigen Frage auch weiterhin abzustimmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

8. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/85

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/591, Ziffer 10)<sup>40</sup>.

#### 56/85. Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997, 53/105 vom 8. Dezember 1998, 54/105 vom 9. Dezember 1999 und 55/155 vom 12. Dezember 2000,

*feststellend*, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde<sup>41</sup>, und Kenntnis nehmend von der Schlussakte der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, geschehen zu Rom am 17. Juli 1998<sup>42</sup>,

*unter Hinweis* auf die von der Millenniums-Generalversammlung verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>43</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs die Bedeutung des Internationalen Strafgerichtshofs hervorhoben,

*insbesondere feststellend*, dass auf der Konferenz beschlossen wurde, eine Vorbereitungskommission für den Strafgerichtshof einzurichten<sup>44</sup>, und dass die Kommission 2001 zwei Tagungen abhielt, nämlich vom 26. Februar bis 9. März und vom 24. September bis 5. Oktober,

<sup>40</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Niederlande vorgelegt.

<sup>41</sup> A/CONF.183/9.

<sup>42</sup> A/CONF.183/10.

<sup>43</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>44</sup> Siehe A/CONF.183/10, Anlage I.

<sup>38</sup> Resolution 22 A (I).

<sup>39</sup> Siehe Resolution 169 (II).